LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Vorpommern-Greifswald

§ 1 - Kreistag, Mitglieder des Kreistages

- (1) ¹Die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Kreistages bestimmen sich nach dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Kommunalverfassung oder die Hauptsatzung eine abschließende Regelung enthalten.
- (2) ¹Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin mitzuteilen. ²Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) ¹Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 2 – Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) ¹Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens vier Kreistagsmitgliedern.
- (2) ¹Das Datum der Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden und der Mitglieder sowie die ladungsfähige Adresse sind dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Gleiches gilt für einen Fraktionsausschluss oder Fraktionswechsel einzelner Mitglieder.
- (3) ¹Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) ¹Die Fraktionen können verlangen, dass eine Angelegenheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung gesetzt wird und Beschlussvorlagen einbringen.
- (5) ¹Die Fraktion hat das Recht, bei der Bildung der Ausschüsse entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt zu werden.
- (6) ¹Die unter Absatz 4 aufgeführten Rechte sind unter Beachtung der Fristen des § 3 Absatz 2 schriftlich beim Kreistagspräsidenten/bei der Kreistagspräsidentin einzureichen.
- (7) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ist ebenfalls unverzüglich dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin anzuzeigen. ²Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligt werden.

§ 3 – Ladungsfristen

(1) ¹Der Kreistag tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr.

- (2) ¹Die ordentliche Ladungsfrist beträgt sieben Tage, wobei in dringenden Fällen die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden kann. ²Zur Gewährleistung einer gründlichen Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages sind Vorlagen und Anträge zu den Sitzungen des Kreistages bis spätestens zwölf Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreistagspräsidenten/bei der Kreistagspräsidentin einzureichen.
- (3) ¹Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem SD-Net. ²Hierfür sind dem Kreistagsbüro die E-Mail-Adresse und deren Änderung mitzuteilen. ³Die Ladungsfrist ist mit dem rechtzeitigen Absenden der E-Mail gewahrt. ⁴Auf Verlangen werden die Einladung und alle Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form zugestellt. ⁵Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin zu richten.

§ 4 - Form des Protokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung des Kreistages ist durch den/die Protokollführer/in ein Beschlussprotokoll zu erarbeiten. ²Das Beschlussprotokoll soll enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
- b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- d) die gestellten Anträge,
- e) Vermerke über Mitteilungen des Landrates/der Landrätin,
- f) die in der Einwohnerfragestunde gestellten Anfragen von Einwohnern/Einwohnerinnen und die im Verlauf der Sitzung gestellten Anfragen von Mitgliedern des Kreistages sowie die auf die Anfragen mündlich gegebenen Antworten,
- g) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
- h) die Namen der Kreistagsmitglieder, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
- i) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Kreistages kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung im Beschlussprotokoll aufgenommen wird. ²Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführung gestellt wird.
- (3) ¹Das Beschlussprotokoll über die Kreistagssitzung ist geschäftsführend vom Büro des Kreistages anzufertigen. ²Es ist vom Kreistagspräsidenten/von der Kreistagspräsidentin und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (4) ¹Das Beschlussprotokoll wird allen Mitgliedern des Kreistages, dem Landrat/der Landrätin, den Beigeordneten und den Fraktionsgeschäftsführer/innen innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt. ²Die in öffentlicher Sitzung des Kreistages gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche nach der Kreistagssitzung in das Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de einzustellen.
- (5) ¹Einsprüche und Änderungsanträge zu den jeweiligen Protokollen können bis spätestens zur Sitzung zum Tagesordnungspunkt "Bestätigung des Protokolls der vergangenen Sitzung" vorgetragen werden. ²Wird den Einsprüchen oder Änderungsanträgen nicht entsprochen, ist das Mitglied des Kreistages berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung im Beschlussprotokoll zu verlangen.

- (6) ¹Von jeder Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung gefertigt. ²Die Aufzeichnung ist bei Unstimmigkeiten über den Verlauf der Sitzung allen Mitgliedern des Kreistages zugänglich. ³Nach der Beschlussfassung über das Protokoll in der nächsten Sitzung ist die Aufzeichnung zu löschen.
- (7) ¹Die Beschlussprotokolle der Sitzungen des Kreistages werden, soweit die Sitzungen öffentlich waren, bekanntgegeben.

§ 5 – Wahlverfahren bei Verhältniswahl

(1) ¹Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer durchgeführt:

auf die Liste entfallene Stimmzahlen x Mitgliederzahl im Ausschuss abgegebene gültige Stimmen.

- (2) ¹Bei der Sitzverteilung erhält jede Fraktion und Zählgemeinschaft zunächst die vor dem Komma errechnete Zahl der Sitze.
- (3) ¹Bleiben nach dieser Zuteilung noch weitere Sitze zu verteilen, werden die Fraktionen und Zählgemeinschaften in der Reihenfolge der jeweils höchsten Ziffern hinter dem Komma berücksichtigt. ²Bei gleichen Ziffern entscheidet das Los.

§ 6 – Wahlen, Nachwahlen, Abberufungen

- (1) ¹Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch die KV M-V als Wahlen bezeichnet werden, erfolgen elektronisch oder durch Handzeichen. ²Bestimmt die KV M-V, dass eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, findet § 110 Abs. 2 KV M-V Anwendung. ³Sofern ein Kreistagsmitglied es beantragt, erfolgen diese Abstimmungen und Wahlen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Bei den Entscheidungen nach Abs. 1 fungiert das Präsidium des Kreistages als Wahlvorstand
- (3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl, so wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt. ²Eine Stimmenthaltung ist möglich.
- ³Bei geheimer Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils für jede Person anzugeben:
- 1. Name, Vorname
- 2. Feld für das Ankreuzen der Ja-Stimme
- 3. Feld für das Ankreuzen der Nein-Stimme
- 4. Feld für das Ankreuzen einer Stimmenthaltung.
- (4) ¹Gewählt ist, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Kreistagspräsident/in zieht.
- ³Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (5) ¹Für die Wahl der stellvertretenden Landräte/Landrätinnen/Beigeordneten gilt § 117 Abs. 1 KV M-V und für die Abberufung § 110 Abs. 4 KV M-V.

§ 7 - Tagesordnung

(1) ¹Der/die Kreistagspräsident/in setzt im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung des Kreistages ein.

- 2) ¹Die Termine für die Beratungsfolgen der Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und des Kreistages werden mit dem Sitzungskalender bekanntgegeben. ²Der/die Kreistagspräsident/in muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin beantragt. ³Dieser Antrag ist innerhalb der Fristen des § 3 Abs. 2 beim Kreistagspräsidenten/bei der Kreistagspräsidentin einzureichen.
- ⁴Anträge, die erst nach diesem Termin vorliegen, sind Dringlichkeitsanträge. ⁵Es muss begründet werden, warum die Angelegenheit so dringlich ist, dass sie nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann. ⁶Über deren Behandlung wird in der Sitzung des Kreistages mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entschieden. ⁷Aus dem jeweiligen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen der/die Antragsteller/in, der Betreff, der Beschlussvorschlag und die Begründung/Sachvortrag hervorgehen. ⁸Bei Anträgen, durch die dem Landkreis Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, sind die Bestimmungen des § 109 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KV M-V konsequent zu beachten.
- (3) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind der Bevölkerung durch Veröffentlichung nach Maßgabe der Hauptsatzung kundzutun. ²Zur Information interessierter Bürger/innen werden die bis zum Termin nach § 3 dieser Geschäftsordnung vorliegenden öffentlichen Anträge und Beschlussvorlagen, zeitgleich zur Veröffentlichung der Tagesordnung des Kreistages, auf der Internetseite des Landkreises bereitgestellt.
- (4) ¹Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. ²Auf Vorschlag des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. ³Im Übrigen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (5) ¹Der Kreistag kann einen Beratungsgegenstand mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen, sofern dem/der Antragsteller/in zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu begründen.

§ 8 - Leitung der Sitzung

- (1) ¹Der/die Kreistagspräsident/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, im Vertretungsfall ein/e Stellvertreter/in.
- (2) ¹Der/die Kreistagspräsident/in ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. ²Der Landrat/die Landrätin bzw. der/die Antragsteller/in erhält zunächst das Wort.
- (3) ¹Die Beigeordneten sind zu hören, wenn der Verhandlungsgegenstand das ihnen zugeordnete Sachgebiet betrifft.
- (4) ¹Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt der/die Kreistagspräsident/in die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.

§ 9 - Sitzungsverlauf

- ¹Der Sitzungsverlauf wird in der Regel nach folgendem Rahmen durchgeführt:
- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,

- c) Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung,
- d) Bestätigung des Protokolls der vergangenen Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- g) Bericht/Mitteilungen des Landrates/der Landrätin über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises,
- h) Anfragen der Kreistagsmitglieder,
- i) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten,
- i) Schließen der Sitzung.

§ 10 - Redeordnung

- (1) ¹Ein Mitglied des Kreistages darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Kreistagspräsidenten/von der Kreistagspräsidentin erteilt wird. ²Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. ³Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) ¹Redner/innen sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.
- (3) ¹Der/die Kreistagspräsident/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern des Kreistages gewünscht, entscheidet der/die Kreistagspräsident/in über die Reihenfolge.
- (4) ¹Geladenen Gästen erteilt der/die Kreistagspräsident/in entsprechend der Sachlage das Wort. ²Ein geladener Gast darf nur zur Sache sprechen, zu der er/sie geladen ist.
- (5) ¹Der/die Kreistagspräsident/in kann zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. ²Will er/sie zu einem Verhandlungsgegenstand selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie die Leitung der Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seine/n Vertreter/in ab.
- (6) ¹Dem Landrat/der Landrätin und den Beigeordneten ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (7) ¹Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. ²Der/die Kreistagspräsident/in kann die Rededauer auf eine bestimmte Zeit verlängern.
- (8) ¹Zu einem Tagesordnungspunkt darf ein Mitglied des Kreistages nur einmal sprechen, ausgenommen hiervon sind:
- a) ein weiterer Redebeitrag, wenn das Kreistagsmitglied Einbringer/in des Tagesordnungspunktes war,
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwände zur Geschäftsordnung.
- ²Der/die Kreistagspräsident/in kann im Einzelfall zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrfach zu einer Sache sprechen darf. ³Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

§ 11 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden. ²Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. ³Mitglieder des Kreistages, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, machen dies durch das Heben beider Hände deutlich.
- (2) ¹Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) auf Beendigung der Aussprache,
- b) auf Vertagung der Beratung,
- c) auf Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an einen Ausschuss,
- d) auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf Verlängerung der Rededauer entsprechend § 10 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung,
- g) auf Zulassung mehrmaligen Sprechens zu einer Angelegenheit,
- h) auf Abschluss der Rednerliste.
- (4) ¹Anträge auf Beendigung der Aussprache (Abs. 3a) oder Abschluss der Rednerliste (Abs.
- 3h) können nur von solchen Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.
- (5) ¹Nach Annahme des Antrages auf Beendigung der Aussprache (Abs. 3a) oder auf Vertagung (Abs. 3b) können nur noch Kreistagsmitglieder zur Klärung von Zweifelsfragen das Wort beanspruchen.
- (6) ¹Wird ein Antrag auf Abschluss der Rednerliste (Abs. 3h) angenommen, so erhalten nur noch die bereits auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer/innen das Wort.

§ 12 – Anträge zur Tagesordnung

- (1) ¹Zu jedem Punkt der Tagesordnung können zur Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge eingereicht werden. ²Änderungs- und Zusatzanträge sind in diesem Sinne nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. ³Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
- (2) ¹Änderungsvorschläge können mündlich gestellt werden.
- (3) ¹Die Sitzung muss unterbrochen werden, wenn eine Fraktion oder der Landrat/die Landrätin dies verlangen.

§ 13 - Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages gefasst.

- (2) ¹Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt.
- (3) ¹Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweicht.
 ²Änderungs- und Ergänzungsanträge mit finanziellen Auswirkungen werden vorrangig behandelt. ³In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung der Anträge der/die Kreistagspräsident/in.
- (4) ¹Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. ²Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.
- (5) ¹Der/die Kreistagspräsident/in hat die zu beschließende Frage so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (6) ¹Im Übrigen wird vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 14 - Form der Abstimmung

- (1) ¹Über Anträge wird elektronisch oder durch das Heben der Stimmkarten abgestimmt. ²Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. ³Der/die Kreistagspräsident/in stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist. ⁴Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. ⁵Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der/die Kreistagspräsident/in die Anzahl der Mitglieder des Kreistages, die
- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

fest und gibt das Ergebnis bekannt.

(2) ¹Eine namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder des Kreistages. ²Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

§ 15 - Beschlusskontrolle

¹Der Kreistag überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen. ²Der Landrat/die Landrätin hat über die verwaltungsseitige Ausführung der Beschlüsse im schriftlichen Bericht des Landrates/der Landrätin zur nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu berichten.

§ 16 – Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) ¹Grundsätzlich sind die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (2) ¹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen (Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern DSG M-V in der jeweiligen Fassung) sind stets zu beachten.
- (3) ¹Mitarbeiter/innen der Fraktionen können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Sie können Zugang zu dem damit im Zusammenhang stehenden Schriftgut erhalten, wenn zuvor durch die jeweilige Fraktion gegenüber dem Büro des Kreistages die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht und Einhaltung des Datenschutzes durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen wurde und ein Führungszeugnis ohne belastende Eintragung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat vorliegt. ³Im Einzelfall kann der Kreistag bzw. der Ausschuss des Kreistages die Teilnahme von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fraktionsgeschäftsstellen ausschließen.
- (4) ¹Unterlagen, die u. a. personengebundene Informationen oder geschäftsinterne Daten Dritter enthalten, dürfen nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeitet, offenbart, nicht unbefugt verwendet oder an unzuständige Dritte weitergegeben werden.
- (5) ¹Die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht auch nach Beendigung des Mandats und der Mitarbeit in den Fraktionsgeschäftsstellen fort.
- (6)¹Unterlagen, die der Verschwiegenheit bzw. dem Datenschutz unterliegen, sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei diesen Beschlussunterlagen, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

§ 17 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) ¹Im Geltungsbereich des Hausrechtes des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Kreistages oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen. ²Das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die der Würde des Kreistages entgegenstehen und sein Ansehen beschädigen könnten, ist untersagt. ³Dazu gehören Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke, die einen Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen, gewaltverherrlichenden und strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen haben. ⁴Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vereinbar sind. ⁵Die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind sowie von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz fallen insbesondere darunter. ⁶Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen und Codierungen ein. ⁷Personen, die dem oben genannten widersprechen, entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole und Kennzeichen verwenden, sind durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin bzw. mit der Vertretung ent-

sprechend beauftragten Personen aufzufordern, dieses unverzüglich zu beenden oder den Sitzungssaal zu verlassen.

- (3) ¹Verletzt ein Mitglied des Kreistages die Würde oder die Ordnung des Kreistages, so ruft der/die Kreistagspräsident/in es zur Ordnung. ²Nach dreimaligem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Kreistagspräsident/in das Mitglied des Kreistages von der Sitzung ausschließen oder das Rederecht entziehen. ³Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (4) ¹Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann der/die Kreistagspräsident/in den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (5) ¹Der/die Kreistagspräsident/in kann Zuhörer/innen, die die Beratung durch Beifall oder Missbilligungsäußerungen oder in sonstiger Weise stören oder die Meinungsbildung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungssaal verweisen. ²Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet.
- (6) ¹Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Kreistagspräsident/in die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten unterbrechen, in dem er/sie seinen/ihren Platz verlässt, ohne den Vorsitz einem/einer Stellvertreter/in übertragen zu haben.
- (7) ¹Entsteht unter den Zuhörerenden eine störende Unruhe, so kann der/die Kreistagspräsident/in nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (8) ¹Hat der/die Kreistagspräsident/in zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er/sie das zu Beginn der Sitzung einschließlich der Gründe mit.

§ 18 – Verfahren in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen

(1) ¹Der Kreistag bildet ständige Ausschüsse lt. Hauptsatzung und hat die Möglichkeit zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

²Für die Verfahren in den Ausschüssen sowie die Mitglieder gelten die Regelungen des Kreistages analog, wobei anstelle

- des Kreistages der Ausschuss,
- für die Mitglieder des Kreistages die Mitglieder des Ausschusses und
- dem/der Kreistagspräsident/in der/die Ausschussvorsitzende

benannt werden.

- (2) Im Einzelnen gelten folgende Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend:
- § 1 Kreistag, Mitglieder des Kreistages,
- § 3 Ladungsfristen,
- § 4 Form des Protokolls (außer Abs. 3 Satz 1),
- § 7 Tagesordnung,
- § 8 Leitung der Sitzung,
- § 9 Sitzungsverlauf (außer Buchstabe e, g),
- § 10 Redeordnung,
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung,
- § 12 Anträge zur Tagesordnung,
- § 13 Beschlussfassung,

- § 14 Form der Abstimmung (außer elektronische Abstimmung),
- § 16 Verschwiegenheit und Datenschutz,
- § 17 Ordnungsmaßnahmen,
- § 19 Aushändigung (für sachkundige Einwohner/innen des Ausschusses).

§ 19 – Aushändigung

¹Jedes Mitglied des Kreistages erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 20 - Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Vorpommern-Greifswald tritt zum 01.01.2024 in Kraft. ²Die bisherige Geschäftsordnung mit der 1. Änderung vom 12.12.2019 treten außer Kraft.

Greifswald, den 24.10.2023

Sandra Nachtweih Kreistagspräsidentin